

**Satzung zur Änderung der Fachprüfungsordnung (Satzung)
der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu
Kiel für Studierende der Chemie mit den Abschlüssen Bachelor of Science (B.Sc.) und Master
of Science (M.Sc.) (Fachprüfungsordnung Chemie (1-Fach))**

Vom 16. Februar 2012

NBl. MWV. Schl.-H. 2012, S. 8
Tag der Bekanntmachung: 02. März 2012

Aufgrund des § 52 Abs. 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes (HSG) vom 28. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 184), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Februar 2011 (GVOBl. Schl.-H. S. 34, ber. GVOBl. Schl.-H. S. 67), wird nach Beschlussfassung durch den Konvent der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät vom 18. Januar 2012 die folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Die Fachprüfungsordnung Chemie (1-Fach) vom 29. November 2007 (NBl. MWV. Schl.-H. 2008, S. 101), zuletzt geändert durch Satzung vom 22. Juli 2011 (NBl. MWV. Schl.-H. S. 74) wird wie folgt geändert:

Die Anlage wird geändert wie folgt:

1. In der Tabelle „Wahlpflichtbereich chem1004/2004“ wird die Darstellung für das Modul „chem2004A“ ersetzt folgende Darstellung:

chem 2004A	Kolloidchemie und Nanomaterialien	V/S/P	3/2/8	WP		Pr 50%, Ko50%#	15
---------------	-----------------------------------	-------	-------	----	--	-------------------	----

2. In der Tabelle „Wahlpflichtbereich chem1004/2004“ wird die Darstellung für das Modul „Mawi-E001“ ersetzt durch folgende Darstellung:

Mawi- E001	Materialwissenschaften für Neben- fächler	V/S/P	4/2/3	WP		Pr 20%, Ü 30%, Ko 50%#	15
---------------	--	-------	-------	----	--	------------------------------	----

3. In die Exportmodultabelle wird folgendes Modul eingefügt:

B.Sc. Material- wissenschaften	MNF- chem0004	Blockpraktikum Chemie	S/P	3	P		Pr	3
-----------------------------------	------------------	-----------------------	-----	---	---	--	----	---

Artikel 2

- (1) Diese Satzung tritt mit dem Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Modulprüfungen, die bei Inkrafttreten dieser Satzung vollständig absolviert und bestanden worden sind, behalten ihre Gültigkeit.
- (3) Hat eine Studierende oder ein Studierender selbstständige Teilleistungen einer Modulprüfung absolviert und bestanden, werden diese Prüfungen angerechnet. Der Prüfungsausschuss entscheidet unter Berücksichtigung der Lernziele des Moduls und des Prüfungszwecks, welche weiteren Prüfungsleistungen zur Vervollständigung des jeweiligen Moduls erbracht werden müssen.
- (4) Ist eine Prüfungsleistung bei Inkrafttreten dieser Satzung absolviert und bestanden, und ist diese Prüfungsleistung nach den neuen Regelungen unbenotet, wird die Note nicht eingerechnet. Auf Antrag des Studierenden entscheidet der Prüfungsausschuss über eine Einrechnung nach Maßgabe der alten Prüfungsordnung. Der Antrag ist bis zum 31.03.2012 zu stellen.
- (5) Fehlversuche, die im Rahmen von Prüfungen vor Inkrafttreten dieser Satzung unternommen wurden, werden auf die Anzahl der Versuche nach der neuen Prüfungsordnung angerechnet, sofern sich die Anrechnung nicht nach der Struktur der neuen Modulprüfung verbietet.
- (6) Über Härtefälle, die vom Studierenden nicht zu vertreten sind, entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag.

Die Genehmigung nach § 52 Abs. 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes wurde durch das Präsidium der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel mit Schreiben vom 16. Februar 2012 erteilt.

Kiel, den 16. Februar 2012

Prof. Dr. L. Kipp
Dekan der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel